PRO-FORMA-FINANZINFORMATIONEN

zum 31. Dezember 2018

der

Deutsche Eigenheim Union AG

Digitalkopie

Handelsregister:	Kassel (angemeldet zu: Berlin-Charlottenburg)
HR-Nr.:	HRB 18740

Die vorliegende PDF-Datei habe ich auf Wunsch meines Auftraggebers als digitale Kopie erstellt.

Ich weise darauf hin, dass für meine Berichterstattung ausschließlich mein Bericht bzw. das Testatexemplar in der unterzeichneten Originalfassung maßgeblich ist.

Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Ihnen als PDF-Datei überlassenen Version übernehme ich keine Haftung.

Hinsichtlich der Weitergabe an Dritte verweise ich auf meine „Besonderen Auftragsbedingungen" vom 01. Januar 2019 sowie die „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" vom 1. Januar 2017.

Berlin, den 08. Dezember 2021

Dipl.-Kfm. Harry Haseloff
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitender Abschnitt

2 Grundlagen der Erstellung von Pro-Forma-Finanzinformationen

3 Erläuterung der Annahmen

4 Pro-Forma-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 mit Erläuterungen

5 Pro-Forma-Bilanz zum 31. Dezember 2018 mit Erläuterungen

6 Pro-Forma Bescheinigung

7 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017

1 Einleitender Abschnitt

Die Deutsche Eigenheim Union AG (im Folgenden auch kurz „Gesellschaft" genannt) wurde am 28. März 2007 gegründet und zuletzt unter HRB 18740 im Handelsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen. In der Hauptversammlung am 24. September 2021 wurde der Erwerb der Eigenheim Union 1898 AG mittels Sacheinlage beschlossen. Der Erwerb und die Erstkonsolidierung erfolgt auf den 1. Januar 2021. Die Satzungsänderungen mit Erhöhung des Kapitals und Sitzverlegung nach Berlin wurden beim Amtsgericht Charlottenburg angemeldet und wird dort unter der Geschäftsnummer 99 AR 12115/21 B-A-1114998/2021 bearbeitet. Die Eintragung im Handelsregister beim Amtsgericht Charlottenburg ist noch nicht erfolgt.

Die vorliegenden Pro-Forma-Finanzinformationen der Deutsche Eigenheim Union AG wurden auf Basis des IDW Rechnungslegungshinweises „Erstellung von Pro-Forma-Finanzinformationen" (IDW RH HFA 1.004) erstellt. Der Zweck von Pro-Forma-Finanzinformationen ist es darzustellen, welche wesentlichen Auswirkungen Unternehmenstransaktionen auf die historischen Abschlüsse gehabt hätten, wenn das Unternehmen während des gesamten Berichtszeitraums in der durch die Unternehmenstransaktion geschaffenen Struktur bestanden hätte. Da die Pro-Forma-Finanzinformationen eine hypothetische Situation abbilden, vermitteln sie nicht in allen Einzelheiten die Darstellung, die sich ergeben hätte, wenn die zu berücksichtigenden Ereignisse tatsächlich zu Beginn des Berichtszeitraums stattgefunden hätten und spiegeln daher nicht die aktuelle Situation der Deutsche Eigenheim Union AG wider.

Da die Darstellungen auf Annahmen basieren und Unsicherheiten unterworfen sind, sind sie nicht repräsentativ dafür, wie die tatsächliche Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Deutsche Eigenheim Union AG gewesen wäre, wenn die nachfolgende Unternehmenstransaktion tatsächlich bereits zum 1. Januar 2018 vollzogen gewesen wäre:

- Erwerb von 100% der Anteile der Eigenheim Union 1898 AG, Berlin

Sie sind auch kein Indikator dafür, wie sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Deutsche Eigenheim Union AG nach dem Vollzug der vorstehenden Akquisition entwickeln wird.

Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 wurde auf die Deutsche Eigenheim Union AG ein freiwilliger Konzernabschluss nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) des International Accounting Standards Board (IASB), wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, und den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Da die vorstehend aufgeführte Transaktion erheblichen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Deutsche Eigenheim Union AG hat und als relevante Unternehmenstransaktion im Sinne von IDW HFA 1.004 Tz. 5 zu qualifizieren ist, veröffentlicht die Gesellschaft ergänzend zu den historischen Finanzinformationen diese Pro-Forma-Finanzinformationen, die folgende Bestandteile umfassen:

- eine Pro-Forma-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018
- eine Pro-Forma-Bilanz zum 31. Dezember 2018

- Pro-Forma-Erläuterungen

Anhand der Pro-Forma-Finanzinformationen soll dargestellt werden, welche wesentlichen Auswirkungen die vorstehend aufgeführte Transaktion auf den historischen Konzernabschluss der Deutsche Eigenheim Union AG gehabt hätte, wenn der Konzern während des gesamten Berichtszeitraums, d.h. während des gesamten Geschäftsjahres 2018 in der durch die Unternehmenstransaktion geschaffene Struktur bestanden hätte. Hierfür wird die in dem Geschäftsjahr 2021 durchgeführte Transaktion (siehe oben) abweichend von dem freiwilligen Konzernabschluss der Deutsche Eigenheim Union AG zum 31. Dezember 2018 mit hypothetischem Erwerbszeitpunkt zum 1. Januar 2018 dargestellt.

Die Pro-Forma-Finanzinformationen sind nur in Verbindung mit dem historischen Konzernabschluss der Deutsche Eigenheim Union AG zum 31. Dezember 2018 zu lesen und sind alleine nicht aussagekräftig.

Als Ausgangsbasis für die Erstellung der Pro-Forma-Finanzinformationen dienten die folgenden nach dem deutschen Handelsgesetzbuch erstellten historischen Abschlüsse, die in dieser Form auch in den einer Prüfung unterzogenen freiwilligen IFRS Konzernabschluss der Eigenheim Union 1898 AG eingezogen worden sind:

- Eigenheim Union 1898 AG (ab dem 12. August 2019, Stichtag der Erstkonsolidierung)
- Eigenheim Union 1898 Massivhaus GmbH (ab dem 19. September 2019, Stichtag der Erstkonsolidierung)
- Eigenheim Union 1898 zweite Massivhaus GmbH (ab dem 30. September 2019, Stichtag der Erstkonsolidierung)
- Eigenheim Union 1898 dritte Massivhaus GmbH (ab dem 21. November 2019, Stichtag der Erstkonsolidierung)
- HIRA Diedersdorf Erschließung UG (haftungsbeschränkt) (ab dem 23. Oktober 2019, Stichtag der Erstkonsolidierung)
- Eigenheim Union 1898 fünfte Massivhaus GmbH (ab dem 17. Juli 2020, Stichtag der Erstkonsolidierung)
- Eigenheim Union 1898 Massivbau GmbH (ab dem 17. Juli 2020, Stichtag der Erstkonsolidierung)
- Eigenheim Union 1898 Baustoffe GmbH (ab dem 17. Juli 2020, Stichtag der Erstkonsolidierung)

2 Grundlagen der Erstellung von Pro-Forma-Finanzinformationen

Die vorliegenden Pro-Forma-Finanzinformationen basieren auf der Annahme, dass der Konzern in der oben beschriebenen Struktur, d.h. nach dem Erwerb der Anteile der Eigenheim Union 1898 AG während des gesamten Zeitraumes vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 bestanden hat. Wesentliche Grundlagen der Erstellung werden nachfolgend genannt und beschrieben.

Abgebildete Unternehmenstransaktion

Erwerb von 100% der Gesellschaftsanteile an der Eigenheim Union 1898 AG, Berlin

Mit Einbringungs- und Kapitalerhöhungsvertrags vom 24. September 2021 hat die Deutsche Eigenheim Union AG 100% der Anteile an der Eigenheim Union 1898 AG, Berlin, mit wirtschaftlichem Übertragungsstichtag 1. Januar 2021 erworben. Der festgesetzte Wert für diese Anteile beträgt EUR 36.000.000. Die Eigenheim Union 1898 AG, Berlin, ist eine Holdinggesellschaft, ihre Tochtergesellschaften sind im Bauträgergeschäft tätig, wobei eine Tochtergesellschaft in der zentralen Beschaffung von Baustoffen tätig ist. Die Bauprojekte befinden sich in der Metropolregion Berlin-Brandenburg.

Die Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse der Eigenheim Union 1898 AG, Berlin, für die Geschäftsjahre 2019, 2020 und den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2021, wurden geprüft. Das Geschäftsjahr 2018 wurde im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanzwerte des Konzernabschlusses 2019 geprüft.

3 Erläuterung der Annahmen

Folgende transaktionsbezogenen Annahmen für den Erwerb der Gesellschaftsanteile an der Eigenheim Union 1898 AG, Berlin, wurden berücksichtigt:

Im Konzernabschluss der Deutsche Eigenheim Union AG erfolgt die Erstkonsolidierung der Gesellschaft als Tochterunternehmen nach der Neubewertungsmethode zum 1. Januar 2021.

Die Pro-Forma-Finanzinformationen basieren auf der Annahme, dass der Erwerb von 100% der Anteile an der Eigenheim Union 1898 AG, Berlin, zum 1. Januar 2018 stattgefunden hat.

Im Rahmen der für die Erstellung der Pro-Forma-Finanzinformationen erforderlichen Kaufpreisaufteilung wurden die nachstehenden Annahmen getroffen:

Der festgesetzte Wert für die Gesellschaftsanteile beträgt EUR 36.000.000.

Deutsche Eigenheim Union AG gewährt den Aktionären Eigenheim Union 1898 AG für die Einbringung 36.000.000 neue Stückaktien zum Ausgabebetrag von je EUR 1,00/Aktie (gesamter hierauf entfallender Ausgabetrag: EUR 36.000.000,00) mit Gewinnberechtigung ab 01.01.2021. Die neuen Aktien werden im Wege der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage geschaffen.

Die Eigenheim Union 1898 AG verfügt – wie im Rahmen des Abschlusses für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2018 bereits festgestellt – über keine stillen Reserven oder stille Lasten.

Der Differenzbetrag zwischen dem festgesetzten Wert und dem Reinvermögen führt zur Aktivierung eines Geschäfts- und Firmenwertes. Dieser wird einem jährlichen Impairment Test nach IFRS und HGB unterzogen.

Konsolidierungsbezogene Annahmen

Die Erstellung der Pro-Forma-Finanzinformationen erfolgt auf Grundlage der nachstehenden Annahmen:

- Es wurde eine Vollkonsolidierung der in den Pro-Forma-Finanzinformationen der Deutsche Eigenheim Union AG abgebildeten Unternehmen durchgeführt.
- Die Aufwendungen und Erträge der einbezogenen Unternehmen wurden mit den Beträgen für den gesamten Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2018 in der Pro-Forma-Gewinn- und Verlustrechnung abgebildet.
- Für die Berechnung und den Ausweis des Firmenwertes in der Pro-Forma-Bilanz wurde das Eigenkapital der Eigenheim Union 1898 AG, Berlin, zum 1. Januar 2018 als Basis verwendet.
- Umsätze und Aufwendungen zwischen den Gesellschaften des Konsolidierungskreises wurden vollumfänglich eliminiert. Eine Zwischengewinneliminierung wurde durchgeführt.
- Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen den Gesellschaften des Konsolidierungskreises wurden eliminiert.
- Von dem Wahlrecht zur Aktivierung latenter Steuern aus Verlustvorträgen wurde kein Gebrauch gemacht.
- Die Pro-Forma-Finanzinformationen berücksichtigen keine mit den jeweiligen Transaktionen verbundenen Synergien oder Kosteneinsparungen und keine Integrationskosten.

4 Pro-Forma-Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2018 mit Erläuterungen

Deutsche Eigenheim Union AG, Eigenheim Union 1898 AG konsolidiert

(Bilanzierung nach IFRS)		Historische Finanzinformationen		Summenspalte	Pro-Forma	Pro-Forma	Pro-Forma
		Deutsche Eigenheim Union AG Einzelabschluss	Eigenheim Union 1898 AG Einzelabschluss	Summen GuV	Anpassungen	Erläuterungen	Konzern-GuV
		EUR	EUR	EUR	EUR		EUR
1.	**Umsatzerlöse**			0,00			0,00
2.	sonstige betriebliche Erträge			0,00			0,00
3.	**Materialaufwand**						
	a) Aufwendungen für bezogenen Waren und Leistungen			0,00			0,00
4.	**Personalaufwand**						
	a) Löhne und Gehälter			0,00			0,00
	b) soziale Abgaben			0,00			0,00
				0,00			0,00
5.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen			0,00			0,00
6.	sonstige betriebliche Aufwendungen	-364,35	-363,50	-727,85			-727,85
7.	**operatives Ergebnis**	**-364,35**	**-363,50**	**-727,85**	**0,00**		**-727,85**
8.	Erträge aus Beteiligungen			0,00			0,00
8.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			0,00			0,00
9.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			0,00			0,00
10.	**Finanzergebnis**	**0,00**	**0,00**	**0,00**	**0,00**		**0,00**
11.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-364,35	-363,50	-727,85			-727,85
12.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			0,00			0,00
13.	**Jahresergebnis/Gesamtergebnis der Berichtsperiode**	**-364,35**	**-363,50**	**-727,85**	**0,00**		**-727,85**
						Ergebnis je Aktie	-0,000020

Digitale Kopie

5 Pro-Forma-Konzern-Bilanz zum 31. Dezember 2018 mit Erläuterungen

Deutsche Eigenheim Union AG, Eigenheim Union 1898 AG konsolidiert

	Historische Finanzinformationen		Summenspalte	Pro-Forma	Pro-Forma	Pro-Forma
(Bilanzierung nach IFRS)	Deutsche Eigenheim Union AG Einzelabschluss	Eigenheim Union 1898 AG Einzelabschluss	Summen-Bilanz	Anpassungen	Erläuterungen	Konzern-Bilanz
AKTIVSEITE	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR
Liquide Mittel	216,37	0,00	216,37			216,37
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen						
Vorräte						
Sonstige kurzfristige Vermögenswerte	12.500,00	12.500,00	25.000,00	-12.500,00		12.500,00
Kurzfristige Vermögenswerte	12.716,37	12.500,00	25.216,37	-12.500,00		12.716,37
Immaterielle Vermögenswerte						
Firmenwerte				35.950.000,00	1)	35.950.000,00
Mietereinbauten						
Sachanlagen						
Rechnungsabgrenzungsposten						
Langfristige Vermögenswerte	0,00	0,00	0,00	35.950.000,00		35.950.000,00
AKTIVA GESAMT	**12.716,37**	**12.500,00**	**25.216,37**	**35.937.500,00**		**35.962.716,37**

(Bilanzierung nach IFRS)	Deutsche Eigenheim Union AG Einzelabschluss	Eigenheim Union AG Einzelabschluss	Summenspalte Summen-Bilanz	Pro-Forma Anpassungen	Pro-Forma Erläuterungen	Pro-Forma Konzern-Bilanz
PASSIVSEITE	EUR	EUR	EUR	EUR		EUR
Rückstellungen		0,00	0,00			0,00
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		0,00	0,00			0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		0,00	0,00			0,00
Erhaltene Anzahlungen von Erwerbern		0,00	0,00			0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	5.345,39	4.779,40	10.124,79			10.124,79
Kurzfristige Verbindlichkeiten	5.345,39	4.779,40	10.124,79	0,00		10.124,79
Gezeichnetes Kapital	50.000,00	50.000,00	100.000,00	35.950.000,00	2)	36.050.000,00
Kapitalrücklage			0,00	-50.000,00		-50.000,00
Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	-37.500,00	-37.500,00	-75.000,00	37.500,00		-37.500,00
Eingefordertes Kapital	12.500,00	12.500,00	25.000,00	35.900.000,00		35.962.500,00
Verlustvortrag	-4.764,67	-4.415,90	-9.180,57	0,00		-9.180,57
Jahresergebnis	-364,35	-363,50	-727,85	0,00		-727,85
Eigenkapital	7.370,98	7.720,60	15.091,58	35.900.000,00		35.952.591,58
PASSIVA GESAMT	**12.716,37**	**12.500,00**	**25.216,37**	**35.900.000,00**		**35.962.716,37**

Digitale Kopie

Pro-Forma-Erläuterungen Bilanz

(1) Zwischen dem festgestellten Wert für die Eigenheim Union 1898 AG, Berlin, in Höhe von EUR 36.000.000 und dem Eigenkapital der erworbenen Gesellschaft zum 1. Januar 2018 ergibt sich ein Differenzbetrag. Es wurde ein Geschäfts- oder Firmenwert aktiviert in Höhe von EUR 35.950.000. Der entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwert unterliegt einem jährlichen Impairment-Test.

(2) Das gezeichnete Kapital des Konzerns steigt um EUR 35.950.000.

Berlin, 11. Oktober 2021

Dr. Christian Pahl Vorstandsmitglied	Thomas Zienterski Vorstandsmitglied	Vincent Busch Vorstandsmitglied

Digitale Kopie

6 Pro-Forma-Bescheinigung

An die Deutsche Eigenheim Union AG

Ich habe geprüft, ob die Pro-Forma-Finanzinformation zum 31.12.2018 der Deutsche Eigenheim Union AG auf den in den Pro-Forma-Erläuterungen dargestellten Grundlagen ordnungsgemäß erstellt worden sind und ob diese Grundlagen im Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft stehen. Die Pro-Forma-Finanzinformationen umfassen eine Pro-Forma-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018, eine Pro-Forma-Bilanz zum 31.12.2018 sowie Pro-Forma-Erläuterungen.

Zweck der Pro-Forma-Finanzinformationen ist es darzustellen, welche wesentlichen Auswirkungen die in den Pro-Forma-Erläuterungen dargestellte Unternehmenstransaktion auf den historischen Abschluss gehabt hätte, wenn der Konzern während des gesamten Berichtszeitraums der Pro-Forma-Gewinn und Verlustrechnung bzw. zum Stichtrag der Pro-Forma-Bilanz in der durch die Unternehmenstransaktion geschaffenen Struktur bestanden hätte. Da Pro-Forma-Finanzinformationen eine hypothetische Situation beschreiben, vermitteln sie nicht in allen Einzelheiten die Darstellung, die sich ergeben hätte, wenn die zu berücksichtigenden Ereignisse tatsächlich zu Beginn des Berichtszeitraums stattgefunden hätten. Folglich gebe ich auch kein Urteil über die tatsächlichen Auswirkungen der in den Pro-Forma-Erläuterungen dargestellten Unternehmenstransaktion ab. Die Erstellung der Pro-Forma-Finanzinformationen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des vom Institut für Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) herausgegebenen IDW Rechnungslegungshinweis: Erstellung von Pro-Forma-Finanzinformationen (IDW RH HFA 1.004) liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung ein Urteil darüber abzugeben, ob die Pro-Forma-Finanzinformationen auf den in den Pro-Forma-Erläuterungen dargestellten Grundlagen ordnungsgemäß erstellt worden sind und ob diese Grundlage im Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft stehen. Dies umfasst auch die Würdigung der Gesamtdarstellung der Pro-Forma-Finanzinformationen. Nicht Gegenstand meines Auftrags ist die Prüfung der Ausgangszahlen, einschließlich ihrer Anpassung an die Rechnungslegungsgrundsätze, Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft sowie der in den Pro-Forma-Erläuterungen dargestellten Pro-Forma-Annahmen.

Ich habe meine Prüfung unter Beachtung des vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) herausgegebenen IDW Prüfungshinweises: Prüfung von Pro-Forma-Finanzinformationen (IDW PH 9.960.1) so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler bei der Erstellung der Pro-Forma-Finanzinformationen auf den in den Pro-Forma-Erläuterungen dargestellten Grundlagen sowie bei der Erstellung der Grundlagen in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Nach meiner Beurteilung sind die Pro-Forma-Finanzinformationen auf den in den Pro-Forma-Erläuterungen dargestellten Grundlagen ordnungsgemäß erstellt. Diese Grundlagen stehen im Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft.

Berlin, 08. Dezember 2021

Dipl.-Kfm. Harry Haseloff

Wirtschaftsprüfer

Digitale Kopie

Besondere Auftragsbedingungen

Stand: 1. Januar 2019

Vorbemerkungen

Diese Auftragsbedingungen ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2017 und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungsschreiben. Das Auftragsbestätigungsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die *„Sämtlichen Auftragsbedingungen"*.

A. Prüfungsgrundsätze

Ich werde die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (*"GoA"*) risikoorientiert durchführen. Dementsprechend werde ich die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Ich werde die von mir als notwendig erachteten Prüfungshandlungen durchführen und einen Vermerk nach § 322 HGB erteilen. Über die Durchführung meiner Prüfung werde ich in berufsüblichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, werde ich, soweit ich es für erforderlich halte, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Ich werde damit aber nicht beurteilen, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 IVa HGB). Wie berufsüblich, werde ich die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Ich weise darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht die Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte ich jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, werde ich dies dem Auftraggeber unverzüglich zur Kenntnis bringen.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und mir gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von mir während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Werden mir Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt, stelle ich ausdrücklich klar, dass ich weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung habe, noch dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet. Der Auftraggeber hat daher auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von mir zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit meinen Leistungen, die Verwendung meiner Ergebnisse und die Entscheidung darüber, inwieweit meine Leistungen für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, mir einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen, die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber, wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die mir vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden (*„Auftraggeberinformationen"*), müssen vollständig sein.

D. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von mündlich erteilten Informationen zu treffen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) mich rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und mich zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

E. Entwurfsfassungen

Entwurfsfassungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich meinen internen Zwecken und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar. Sie sind nicht verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Ich bin grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, meine endgültigen Arbeitsergebnisse im Hinblick auf nach deren Fertigstellung oder Auslieferung eingetretene Ereignisse zu aktualisieren.

F. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, mich von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie ich mich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt habe, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

G. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von mir auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach meiner schriftlichen Zustimmung erfolgen.

H. Vollständigkeitserklärung

Die von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

I. Geltungsbereich

Die in den Sämtlichen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für mich verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für meine Leistungen gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit mir im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn ich diesen nicht ausdrücklich widersprochen habe.

J. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (Wirtschaftsprüferkammer, Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., Steuerberaterkammern) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz meiner Kanzlei / Berufsgesellschaft in Deutschland.

K. Haftung und Verwendungsvorbehalt

Im Prüfungsbericht fasst der Abschlussprüfer die Ergebnisse seiner Arbeit insbesondere für jene Organe des Unternehmens zusammen, denen die Überwachung obliegt. Der Prüfungsbericht hat dabei die Aufgabe, durch die Dokumentation wesentlicher Prüfungsfeststellungen die Überwachung des Unternehmens durch das zuständige Organ zu unterstützen. Er richtet sich daher - unbeschadet eines etwaigen, durch spezialgesetzliche Vorschriften begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme - ausschließlich an Organe des Unternehmens zur unternehmensinternen Verwendung.

Meine Tätigkeit liegt meinem Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung einschließlich der "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe des Unternehmens zu sein, und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, sodass ich Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehme, es sei denn, dass ich mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätte oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass ich keine Aktualisierung des Prüfungsberichts und/oder Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks eintretender Ereignisse oder Umstände vornehme, sofern hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer Informationen dieses Prüfungsberichts zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er diese Informationen für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf
50261/11/0

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.